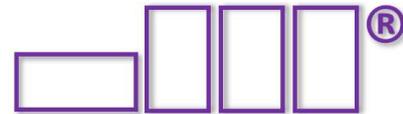


Jürgen Claus Nickel

Diplom Verwaltungswirt (FH)
Projekt HISTORISCHE GRENZE



Zirndorf, den 20. November 2021



Abs.: Jürgen C. Nickel, Postfach 1105, 90505 Zirndorf

An Herrn/ Frau/ Firma

Bayerischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Maximilianeum - München

per Mail

NUR ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG

Aktenzeichen (bei Antwort angeben)	Ihr Zeichen/ Kundennummer/ Kontonummer	Sendungsvermerk
▶ 21.0004H70	WK.0218.18	PER E-MAIL
Betreff des Schreibens	Petition vom 26.04.2021 – Bezug Regelungsschreiben BayStWK/ BayStFH	
Anlagen zum Schreiben		

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zuleitung des Schreibens StMK K.4-K5152.0/25/19, bzw. StFH 74-VM4003-1/6 (in der Folge Regelungsschreiben benannt), das ich mit Dankbarkeit und Respekt für die geleistete Arbeit der beteiligten Ministerien und des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst im Bayerischen Landtag zur Kenntnis genommen und einer Prüfung unterzogen habe.

Im Schreiben finden sich die derzeitigen Regelungsgrundlagen in einer übersichtlichen Gesamtaufstellung wieder, so dass durch den Verteilerschlüssel alle wesentlichen Behörden im Umgang mit historischen Hoheitssteinen eine erste Sensibilisierung erfahren haben.

Dies empfinde ich als einen großen Schritt in die richtige Richtung, was aber auch den Blick nicht verstellen darf, dass es im Detail noch ungelöste, bzw. nicht hinreichend definierte Problemstellungen gibt, die noch keinen Eingang in die Regelungslage gefunden haben.

RETROSPEKTIVE BETRACHTUNG DER DENKMALSCHUTZWÜRDIGKEIT

Hoheitssteine sind nach dem Regelungsschreiben nur dann als staatliches Eigentum zu sehen, wenn sie eine Denkmalschutzeigenschaft haben. Diese wird von bislang allen Unteren Denkmalschutzbehörden (UDSchB), mit denen ich in Kontakt getreten bin, so definiert, dass eine solche nur besteht, wenn der historische Hoheitsstein in die Denkmalschutzliste eingetragen ist.

Beim Eintrag in die Denkmalschutzliste wird durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (LfD) aufgrund des JETZT-Zustandes die Denkmalwürdigkeit geprüft. Ist der Grenzstein nicht mehr an seinem historischen Setzungsort oder ist er stark beschädigt, wird der Eintrag abgelehnt.

Das hat Folgen, die mit dem Rechtssystem des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland m.E. nicht vereinbar sind.

DAS FALLBEISPIEL

Im Rahmen der Erfassung der historischen Grenzsteinlinie für das Hoheitsrecht des höheren Jagdrechts zwischen den beiden hohenzollerschen Markgraftümern Brandenburg Onolzbach und Brandenburg Culmbach (historische Bezeichnungen) des Jahres 1753 zwischen Großhabersdorf und Bad Windsheim wurde in Anfelden

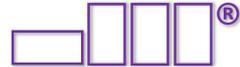
Anzahl der Seiten: 5

Projekt
Historische Grenze
c/o Jürgen Claus Nickel

Postanschrift:
D 90505 Zirndorf
Postfach 1105

Kommunikation:
Telefon
+49 911 360 66 077
Telefax
+49 911 360 61 688

elektronische Post:
Zentrales Postfach
info@deutsche-grenzsteinforschung.de



(Oberdachstetten, LKr. Ansbach) einer der Grenzsteine vor der Erfassung von der Linie genommen und in eine Mauer verbaut (siehe nachfolgendes Bild).

Dadurch wurde der Grenzstein stark beschädigt. Bei seiner Versetzung war er nach dem Regelungsschreiben wohl als Eigentum des Freistaates Bayern anzusehen, da er - ungeprüft- eine Denkmalschutzeigenschaft nach Art. 1 BayDSch gehabt haben muss. Die anderen an das LfD gemeldeten Steine wurden in die Denkmalschutzliste aufgenommen. Dieser Stein nicht, weil er inzwischen defekt ist.

Diese Vorgehensweise führt zu dem Umstand, dass ein im Eigentum des Freistaats Bayern stehender Hoheitsstein durch Beschädigung und/oder Entfernung mit diesem Umstand nicht in die Denkmalschutzliste aufgenommen wird (bzw. aus dieser entfernt wird, wenn er dort eingetragen ist). Das aber wirkt sich auf den Eigentumsanspruch des Staates aus, der das Eigentum aufgibt, wenn die Denkmalschutzeigenschaft nicht oder nicht mehr besteht.

Eine Prüfung der §§ 230, 242 StGB oder ordnungsrechtliche Vorschriften wie das BayDSchG bleiben ungeprüft, da seitens des LfD keine Meldung über die Verlaufsstände (Zerstörung, Beschädigung, Entfernung vom Standort) an die UDSchB durchgeführt wird. So erfolgen keine Maßnahmen zum Eigentumserhalt und dem Schutz von eigentlich denkmalwürdigen Hoheitssteinen.

Im vorliegenden Fall hatte die Entscheidung des LfD die Folge, dass die UDSchB im Landkreis Ansbach jegliche Maßnahmen ablehnte mit Verweis auf das Schreiben des StMWK Nr. K.4-K5152.0/6/ vom 23.10.2020.

Leider stellt dies keinen Einzelfall dar und fördert den Verlust von Denkmälern der Geschichte, da der Denkmalschutz in seinem Grundgedanken unterlaufen wird. Bleibt diese Praxis werden noch viele Hoheitssteine, selbst solche unter Denkmalschutz verschwinden, weil sie mit der lapidaren Prüfung „JETZT defekt oder entfernt“ aus der Denkmalschutzliste genommen werden und damit auch kein staatliches Eigentum mehr sind. Es kann willfährig mit ihnen umgegangen werden ohne jegliche Folgen!

Mit einer vorgeschriebenen **retrospektiven Denkmalschutzprüfung durch das LfD** würde festgestellt worden sein, dass der Hoheitsstein unrechtmäßig entfernt und beschädigt worden ist.

Der Eintrag in die Denkmalschutzliste würde dennoch vorgenommen werden und das staatliche Eigentum bliebe erhalten. Über eine Meldeverpflichtung des LfD an die UDSchB wäre diese beauftragt und befähigt straf- und ordnungsrechtlich tätig zu werden. Auch könnte die UDSchB Regressansprüche gegen den Schädiger stellen und das staatliche Eigentum wieder herstellen lassen. In der Folge würden Denkmäler gerettet werden, statt sie -wie bisher- einfach aufzugeben. Dies spart dem Staat Geld und entfaltet eine immense Signalwirkung an alle, die unrechtmäßig mit historischen Hoheitssteinen umgehen.



BILD: Hoheitsstein AN-KU-ODS4-030 (Grenzsteinlinie des Höheren Jagdrechts der innerhohenzollerschen Grenze) in Anfelden (Oberdachstetten/ LKr. Ansbach) verbaut in einer Mauer.

Das Hohenzollernwappen an der nach außen zeigenden Seite ist sehr gut zu erkennen.

Grenzstein trägt die Laufnummer 30.

Sein ursprünglicher Setzungort liegt wenige Meter weiter an der Brücke über den Bach „Grundgraben“



SICHERUNG KULTURDENKMÄLER BEI FEHLENDER ZUORDNUNG

Ein zweiter Punkt sind die in „wilden“ Lapidarien oder in privaten Bereichen gefundenen Hoheitssteine, die aktuell nicht zugeordnet werden können. Hier fehlt derzeit jegliche Richtlinie, wie damit umzugehen ist.



BILD: Jagdgrenzstein des Markgraftums Brandenburg Onolzbach des Jahres 1688 in einem „wilden“ Lapidarium nördlich von Wilhermsdorf/ LKr. Fürth

Im Rahmen der Forschungsarbeit an den historischen Grenzsteinlinien wurden immer wieder auch „wilde“ Lapidarien gefunden, die von Privatpersonen angelegt worden sind.

Das hier gegenständliche Lapidarium soll durch die Siebenerei in Wilhermsdorf erstellt worden sein, wie dies aus Befragungen vor Ort hervorgeht.

Unter den hier vorhandenen Grenzsteinen sind auch einzelne Hoheitssteine, die aufgrund ihrer Zeitstellung und Ausgestaltung als Denkmäler zu sehen sein müssten, gefunden worden. Aktuell werden diese durch die JETZT-Beurteilung des LfD nicht als Denkmäler gesehen und der Staat sieht keine Beanspruchung als sein Eigentum.

Beim Grenzstein im Bild handelt es sich aufgrund der vorhandenen Aufschrift um einen Jagdgrenzstein (HW = Hochfürstlicher Wildbann) des Hauses Brandenburg Onolzbach (=BO) des Jahres 1688. Soweit eine Recherche möglich war, scheint dieser der letzte seiner Art zu sein.

Die Grenzsteinlinie, zu der dieser Stein gehört, wie auch der historische Setzungsort sind unbekannt.

Inmitten der Grenzsteine, worunter sich auch weitere Hoheitssteine anderer Grenzen befinden, ist in diesem Lapidarium auch ein Tisch mit zwei Bänken aufgebaut, der offensichtlich aufgrund seiner Abgelegenheit als Feierstätte genutzt wird.

Ein wirksamer Schutz der hier gesetzten Steine kann nicht gesehen werden.

Im Rahmen einer retrospektiven Prüfung der Denkmalschutzwürdigkeit würde man hier zu dem Ergebnis kommen, dass sich der Stein im staatlichen Eigentum befindet, da er offensichtlich unerlaubt entfernt wurde.

Mit der Prüfung des aktuellen Platzes wäre eine Entnahme zu seinem Schutz und die Überstellung in ein Museum zu denken, wie zum Beispiel dem Hohenzollernmuseum in Neustadt an der Aisch, bis der genaue Setzungsort ermittelt ist, um dann den Verbleib im Museum oder der alternativen Rückführung den Vorzug zu geben.

Auch diese Fallstellung, die häufig vorkommt, benötigt eine Ausführungsbestimmung.



HEILUNG EINER KONTRAVENTION BEI BILDUNGSFUNKTION AM NEUEN ORT

Mit der Durchführung des Projektes „Siebenerplatz“ durch mehrere Institutionen im Landkreis Fürth, u.a. dem Amt für ländliche Entwicklung, mit Einbindung des ÖPNV und der Nordbayerischen Nachrichten ist südlich von Langenzenn (LKr. Fürth) ein umfangreiches Lapidarium mit Radwegnetz entstanden, das heute einen beliebten Freizeitbereich darstellt.

An diesem Radwegnetz liegen dann noch weitere Lapidarien, die unterschiedliche Grenzsteine zeigen.



BILD: Ausstellungsstein 24 ist einer von zwei aus dem Landkreis Ansbach gehaltenen Steinen, die die Fraischgrenze der Hohenzollern des Jahres 1719 markierten. Die Entnahme erfolgte trotz bestehendem Denkmalschutz dieser Steine und offensichtlich ohne eine Genehmigung.

Diese beiden Hoheitssteine wurden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten erforscht, so dass nachträglich deren historische Setzungsorte ermittelt werden konnten, sowie deren historische Belegbarkeit. Auch wenn durch das Staatsarchiv Nürnberg das Setzungsprotokoll des Jahres 1719 als nicht mehr auffindbar deklariert worden ist, konnte über andere Unterlagen und die historische Karte der Bayerischen Vermessungsverwaltung der Transfer geleistet werden.

Das Problem in diesem Fall ist, dass die beiden Hoheitssteine (sie sind zwei von insgesamt noch 7 existenten Steinen aus einer Linie, die ehemals über 20 Steine gehabt haben muss) eigentlich an den historischen Setzungsort zurückgeführt werden sollten.

An dieser Stelle aber können sie einen historischen Lehrauftrag erfüllen, wenn die Beschreibungen vor Ort den historischen Gegebenheiten entsprechen würden.

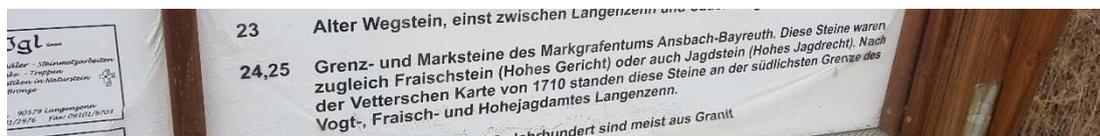
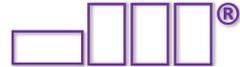


BILD: „24,25“ beschreibt die beiden Hoheitssteine. Sie stammen aus dem Jahr 1719, nicht aus dem Jahr 1710 und sind in der Vetterschens-Karte auch nicht vermerkt, da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht existierten. Die Steine standen auch nicht südlich, sondern westlich und ein Markgraftum Ansbach-Bayreuth hat es nie gegeben...

Mit einer Verbesserung der historischen Erläuterungen zu diesen Hoheitssteinen, dem Vorhandensein der Geodaten der Entnahmestelle und vielleicht einer Karte, die den ehemaligen Grenzverlauf zeigt (soweit er heute nachvollziehbar ist), würde es hier wünschenswert sein, die Steine an Ort und Stelle zu belassen.

Das Problem hierbei ist die rechtlich korrekte Heilung der unrechtmäßigen Wegnahme und des Verstoßes gegen geltendes Denkmalschutzrecht.



Hierzu bedürfte es einer Ausführungsbestimmung, die dem Vorschlag einer gegenseitigen Einvernahme der beiden betroffenen UDSchB in Ansbach und Zirndorf als abgebende und aufnehmende Behörde folgt und damit die Steine unter Denkmalschutzeigenschaft im staatlichen Eigentum hält. Alternativ wäre für gleichgelagerte Fälle auch eine Einbindung der Höheren Denkmalschutzbehörde (HDSchB) und des LfD denkbar.

RICHTLINIEN ZUM ERFORDERNIS EINER RESTAURIERUNG/ WIEDERSETZUNG

Im Regelungsschreiben wird, wie auch in meiner Petition ausgeführt, dass sich historische Grenzsteine im Laufe ihrer Existenz verändern. Sie verwittern, sie neigen sich und versinken. Hier wurde im Regelungsschreiben festgelegt, dass im Ausnahmefall meist das LfD diejenige Behörde ist, die für die Restaurierung finanziell aufkommen soll.

Allerdings fehlen hier die Markungspunkte ab wann ein historischer Hoheitsstein der Restaurierung zufällt oder wann eine Wiedersetzung, z.B. wenn er im Neigungsprozess endgültig zum Liegen gekommen ist, als erforderlich gesehen wird.

Ich denke, dass es hier noch der Richtlinien bedarf, die insbesondere für die UDSchB greifbare Anhaltspunkte geben, wann das LfD einer Wiederherstellung zustimmen muss.¹

Der Prüfpunkt, der vor dem Hintergrund einer retrospektiven Denkmalschutzprüfung, das Erfordernis festmachen sollte, ist m.E. **die Konkretisierung der Gefahr des dauerhaften Verlustes eines Denkmals** anhand von Beispielen als Präzedenzfälle.

Liegt ein Hoheitsstein, ist also nicht mehr fest mit dem Boden verbunden, unterliegt er einer erhöhten Diebstahlsgefahr und müsste zwingend neu gesetzt werden.

Versinkt ein Hoheitsstein bis zu dem Punkt, an dem er gerade noch sichtbar ist, droht er dauerhaft im Boden zu verschwinden. Mit diesem Merkmal wäre eine Hebung und Neusetzung als erforderlich anzusehen.

Ist ein Grenzstein schwer beschädigt, so dass sein dauerhafter Verlust zu befürchten ist, wäre er zu restaurieren. Wurde er durch Dritte beschädigt, wäre ein Regress zu stellen und wenn dieser nicht ermittelt werden kann die Kosten im Vorgriff zu leisten.

Wäre ein historischer Hoheitsstein so stark beschädigt, dass er nicht mehr gerettet werden kann, könnte auch hier im Rahmen des Regresses vorgegangen und eine Replik erstellt und gesetzt werden, um die Gesamtheit der Grenzsteinlinie zu wahren.

Dies wäre der letzte Punkt, der in der Gesamtbetrachtung noch einer erweiterten Klärung bedarf. Danach sehe ich die Petition als weitgehend abgearbeitet an.

Die Fragestellungen, inwieweit sich Gemeinden und Landkreise an den Kosten beteiligen sollten, wurden über die Zuweisung der Kostenträger abgearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Claus Nickel
 Diplom Verwaltungswirt (FH)
 Projektleiter HISTORISCHE GRENZE

¹ analoge Anwendung im Fall der aktuellen Staats- und Landesgrenzen, bzw. staatlicher Grundstücke mit den dann beteiligten Behörden.